

II- 1633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/49-Parl/1976

Wien, am 16. November 1976

719/AB

An die
PARLAMENTSDIREKTION

1976 -12- 0 6
zu 694/J

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 694/J-NR/76, betreffend Organisationsänderungen seit
1970, die die Abgeordneten Dr. GASPERSCHITZ und Genossen
am 6. Oktober 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie
folgt zu beantworten:

Das Bundesministeriengesetz 1973 hat einen sehr wesentlichen Beitrag zur Regelung der inneren Organisation der Bundesministerien geleistet. Sein Vollzug hatte aber zur Folge, daß in verschiedenen Zentralstellen des Bundes neue Organisationseinheiten geschaffen oder bestehende geändert werden mußten. Das ist zweifellos mit ein Grund für das Ansteigen der Zahl der Organisationseinheiten in den Zentralstellen. Die Bundesregierung hat jedoch in ihrer Regierungserklärung vom 5. November 1975 auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die "Personalstände der Zentralstellen im Verhältnis zu den anderen Bereichen des Bundesdienstes dort, wo das strukturell möglich ist, innerhalb der nächsten vier Jahre vermindert werden" müßten. Das trifft sinngemäß auch auf die Anzahl der Organisationseinheiten zu. Als Beispiel, wie sehr die Bundesregierung bestrebt ist, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, sei nur darauf verwiesen, daß im Bundeskanzleramt zwei bestehende Sektionen vereinigt und somit die Anzahl der Organisationseinheiten im Jahre 1976 um eine Sektion vermindert wurde.

- 2 -

Die "Zahl der in den Zentralleitungen vorgesehenen Dienstposten" ist in der Zeit von 1970 bis 1976 um 616 gestiegen. 223 dieser Dienstposten resultieren aus den Bereichen Unterricht und Kunst bzw. Wissenschaft und Forschung. Eine Intensivierung der Forschungstätigkeit, die Bewältigung neuer Aufgaben der Unterrichtsverwaltung und der ständig stark steigende Personalbedarf an den Universitäten, Hochschulen und anderen - insbesondere höheren - Lehranstalten sind Ursachen dieser Personalvermehrung. Durch die Übernahme der "Außenstelle" in die Zentralleitung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ist es zu einer Verschiebung von 106 Dienstposten zu Lasten der Zentralleitung gekommen. Eine echte Personalvermehrung ist dadurch nicht entstanden. 81 Dienstposten wurden zusätzlich der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung zur Verfügung gestellt, die auf Grund eines von ihr eingeholten Gutachtens eines Rationalisierungsunternehmens eine Konzentration gewisser der Post- und Telegraphenverwaltung übertragener Aufgaben in der Generaldirektion selbst vorgenommen hat. Schließlich ergab sich auch durch eine Aktualisierung spezifischer Aufgaben auf dem Gebiet der Volksgesundheit und des Umweltschutzes für diesen Bereich ein Mehrbedarf von 60 Dienstposten.

Die verbleibende Personalvermehrung um 146 Dienstposten erklärt sich aus der Vollziehung neuer Rechtsvorschriften, wie z. B. das Zivildienstgesetz, Bundesstraßengesetz, die Übernahme der Bediensteten des Viehverkehrsfonds in den Personalstand des Bundes und aus der Aktualisierung anderer Aufgaben, wie z.B. die Umfassende Landesverteidigung, Entwicklungshilfe und die Planung der Modernisierung des Strafvollzuges usw.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß während des in der Anfrage genannten Zeitraumes drei Arbeitszeitverkürzungen zu bewältigen waren. Diese Verminderung der Arbeitszeit von 45 auf 40 Wochenstunden hätte rein rechnerisch einen Personalmehrbedarf für die Zentralstellen von 792 Dienstposten bedeutet. Durch Rationali-

- 3 -

sierungsmaßnahmen und Verbesserung der technischen Ausstattung konnte dieser Mehrbedarf trotz der vorerwähnten zusätzlichen Aufgaben für die Zentralleitungen weit unter den ursprünglichen Schätzungen gehalten werden.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, gestatte ich mir den Hinweis, daß in dem von der Bundesregierung dem Nationalrat zugeleiteten Entwurf für den Dienstpostenplan 1977 die Dienstposten insgesamt und auch jene für die Zentralstellen des Bundes gekürzt werden.

Zur Frage 1: (Organisationsänderungen seit 1970):

1. Mit Geschäftseinteilung vom 1. August 1970 wurde gegenüber der Geschäftseinteilung vom 1. Februar 1970 folgende Änderungen durchgeführt:
 - a) das Pressereferat wurde aus dem Büro des Bundesministers der Präsidial- und Rechtssektion unterstellt sowie personell von 3 A-Beamten auf einen A-Beamten verringert;
 - b) es wurde eine Organisationsabteilung geschaffen (3 A-Beamte, die auch sonstigen Abteilungen zugeteilt waren);
 - c) die Sektion I (Hochschulsektion) wurde an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgegeben;
 - d) die bisherige Sektion V (Allgemeine pädagogische Angelegenheiten und allgemeinbildendes Schulwesen) erhielt die Bezeichnung Sektion I;
 - e) die bisherige Sektion VI des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst (Berufsbildendes Schulwesen) wurde als Sektion II des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst weitergeführt;
 - f) die Sektion II des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst (Kunstangelegenheiten) erhielt die Bezeichnung Sektion IV und

- g) die bisherige Sektion IV (Volkserziehung des Bundesministeriums für Unterricht) die Bezeichnung Sektion V (Sport, außerschulische Jugenderziehung, Erwachsenenbildung);
- h) die bisherige Sektion VII des Bundesministeriums für Unterricht (Kulturelle Auslandsangelegenheiten) wurde als Gruppe für kulturelle Auslandsangelegenheiten der Kunstsektion angegliedert;
- i) neuerrichtet wurde die Sektion III (Lehrer- und Erzieherbildung, Schulplanung) mit 7 Geschäftsbereichen, von denen 4 bereits im Bundesministerium für Unterricht bestanden hatten.

Diese Sektionseinteilung blieb mit geringen personellen Veränderungen bis Jahresbeginn 1976 bestehen.

2. Mit Geschäftseinteilung vom 15. Februar 1972 wurde als neue dem Bundesminister unmittelbare Einrichtung ein Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung eingerichtet sowie ein ministerielles Komitee für Angelegenheiten der Schulreform.

Die Gruppe für kulturelle Auslandsangelegenheiten wurde aus dem Verband der Kunstsektion ausgegliedert und in unmittelbarer Unterstellung unter dem Bundesminister weitergeführt. Der Österreichische Bundestheaterverband scheint in der Geschäftseinteilung als Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes weiterhin auf.

3. Die Geschäftseinteilung nach dem Stande vom 1. Jänner 1974 spiegelt die Auswirkungen des Bundesministeriengesetzes wider. Die Gruppe für kulturelle Auslandsangelegenheiten

- 5 -

wurde aufgelöst, die Mehrzahl der ihr angehörenden Bediensteten dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten überstellt und die dem Ressort verbliebenen Angelegenheiten der innerstaatlichen Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten im Rahmen einer Geschäftsabteilung der Sektion III sowie von 3 Geschäftsabteilungen in der Kunstsektion weitergeführt.

4. Mit der Geschäftseinteilung nach dem Stande vom 1. März 1976 wurde eine weitgehende Umgliederung des Ressorts durchgeführt, und zwar: das Büro des Bundesministers wurde aufgelöst und durch ein Ministersekretariat ersetzt. Weiters wurden Umgliederungen vorgenommen durch Aufteilung der Präsidial- und Rechtssektion. Die neugeschaffene Präsidialsektion umfaßt 4 Abteilungen der bisherigen Präsidial- und Rechtssektion, während 5 weitere Abteilungen aus der bisherigen Sektion III hinzugekommen sind. 2 weitere Abteilungen der bisherigen Sektion III wurden der Sektion I angegliedert.

Die neugeschaffene Rechtssektion (nunmehrige Sektion III) besteht aus 3 Abteilungen der bisherigen Präsidial- und Rechtssektion (Legistische Abteilung, Administrative Abteilung, Personalabteilung) sowie 2 Geschäftsabteilungen aus der bisherigen Sektion III (Bildungsstatistik und Bildungsökonomie).

Zur Frage 2:

Die Beantwortung ergibt sich bereits aus den Ausführungen zu Frage 1.

Während das Bundesministerium für Unterricht im Jahre 1970 zuletzt aus 7 Sektionen, 2 Gruppen, 45 Abteilungen und 15 Referaten bestand, gliedert sich das Bundesministerium für Unterricht und Kunst derzeit in 5 Sektionen, 49 Geschäftsabteilungen, 1 Gruppe und 28 Referate.

- 6 -

Zur Frage 3:

Gemäß § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. "Meine Meinung", nach der ich gefragt werde, ist nicht Gegenstand der Vollziehung. Ich bin aber dessen ungeachtet bereit, den anfragenden Abgeordneten zu erklären, daß meiner Meinung nach die Zahl der Organisationseinheiten allein keinen Einfluß auf die Effizienz der Verwaltung hat. Die vermehrten Anforderungen der Gesellschaft an die staatliche Verwaltung bedingen auch einen verstärkten Agendenkreis, vor allem im Bundesministerium für Unterricht und Kunst. Diesen Aufgaben wird nach meiner Meinung durch eine vermehrte Zahl von Organisationseinheiten am besten Rechnung getragen.

Zur Frage 4:

Wegen der Bediensteten nachgeordneter Dienststellen zukommenden "Nebengebühren" im weitesten Sinn (wie etwa Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung, Journaldienstzulagen, Bereitschaftentschädigung, Mehrleistungszulagen u.a.) aber auch wegen anderer von den Bediensteten als Vorteil empfundener Gegebenheiten (z. B. keine Heranziehung zu ständigen Überstundenleistungen u.a.) ist es bereits seit einiger Zeit sehr schwierig, qualifizierte Bedienstete für eine Verwendung in den Zentralstellen zu gewinnen. Die unterschiedliche Beförderungspraxis für Bedienstete der Zentralstellen und denen nachgeordneter Dienststellen, die im übrigen nur für Bedienstete der höchsten Dienstklassen der jeweiligen Verwendungsgruppen zutrifft, ist daher keinesfalls die Ursache von Vermehrungen von Dienstposten in den Zentralstellen. Einen Zusammenhang zwischen der stärkeren Personalvermehrung in

- 7 -

den Zentralstellen und den unterschiedlichen Beförderungsrichtlinien vermag ich nicht zu erkennen. Abgesehen davon, daß der Unterschied in den Beförderungsrichtlinien zwischen den Zentralstellen und den nachgeordneten Dienststellen in den letzten 7 Jahren stark vermindert worden ist, zeigt es sich, daß Beamte an nachgeordneten Dienststellen oft nicht geneigt sind, den Dienst in einer Zentralstelle anzustreben.

Zur Frage 5:

Leitende Funktionen im Bundesministerium für Unterricht und Kunst werden bekleidet von:

- a) 6 Sektionsleitern
- b) 1 Gruppenleiter
- c) 49 Abteilungsleitern
- d) 25 Referatsleitern
- e) die Leiter sonstiger Organisationseinheiten im Sinne des § 7 des Bundesministeriengesetzes bekleiden bereits andere leitende Funktionen und sind daher nicht gesondert anzuführen
- f) von 135 A-Beamten oder diesen gleichzuhaltenden Beamten anderer Besoldungsgruppen bekleiden 77 eine leitende Funktion. Das entspricht einem Prozentsatz von 57 %.

Zur Frage 6:

4 Beamte der VGr.B bekleiden eine leitende Funktion als Referatsleiter. Das entspricht bei einer Gesamtzahl von 63 B-Beamten (ohne den gehobenen Rechnungsdienst) einem Prozentsatz von 6,5.

